

Allgemeine Einführung / Präambel ÖÄK-PSY-DIPLOME

Psychosoziale Medizin (Psy-1) Psychosomatische Medizin (Psy-2) Psychotherapeutische Medizin (Psy-3)

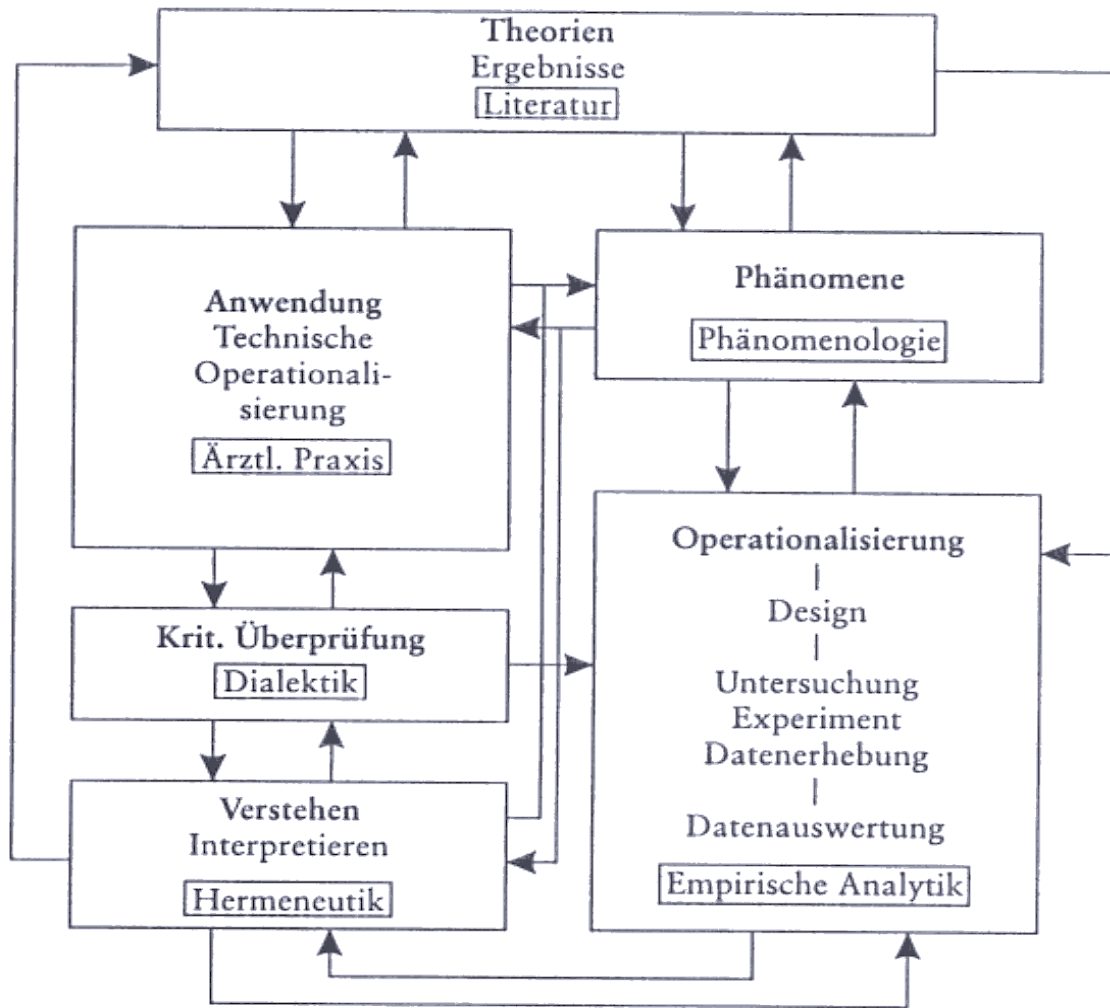
Kapitel 1 I. Wissenschaftliche Grundlagen der ÖÄK-Psy-Curricula (Tree of science)

Wissenschaftliche Grundlagen der ÖÄK-PSY-Curricula gründen in der Wissenschaft und Wissenschaftlichkeit der Humanmedizin und vertiefen diese. Der gegenwärtigen internationalen Orientierung der Humanmedizin nach einem bio-psycho-sozialen Konzept folgend, bedeutet dies, die wissenschaftliche Integration von naturwissenschaftlichen, humanwissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Theorien und Methoden.

Im Sinne eines Tree of science gilt es Metatheorien, fachspezifische Theorien und Praxistheorien zu differenzieren und aufeinander abzustimmen.

Als Metatheorie der Medizinischen Wissenschaft und der PSY-Curricula gilt die Verflechtung von Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Medizinischer Anthropologie, Systemtheorie und Ethik. Eine zeitgemäße Darstellung findet sich in der Fassung der Theorie der Humanmedizin durch Th. Uexküll, bzw. im Methodenkreis nach V. Weizsäcker, D. Wyss, R. Lay, R. Vogt, zusammengestellt durch Peter Hahn (1988).

Gestaltkreis wissenschaftlicher Theorien und Erkenntnismethoden (P. Hahn)



Als für die PSY-Curricula spezifische ergänzende Theorien gelten die allgemeinen Theorien der Psychotherapie, sowie die speziellen Theorien und Methodologien der Tiefenpsychologie, der Verhaltenstherapie, der Humanistischen Psychotherapie und der Systemischen Psychotherapie. Diese vier Haupttraditionen der Psychotherapie zeichnen sich durch jeweils eigenständige Bestimmungen ihrer Anthropologie, Krankheitstheorie, Theorie der Diagnose, Theorie der Therapie, Theorie der Selbsterfahrung und Technik, sprich Praxeologie der Therapie aus.

Als wissenschaftliche Leitlinien zur gegenseitigen Abstimmung dieser vier wesentlichen psychotherapeutischen Traditionen gelten die im Methodenkreis aufgezeigten phänomenologischen, dialektischen, empirisch-analytischen und hermeneutischen Erkenntnismethoden.

Diese wesentliche und heikle inhaltliche Präzisierung des Begriffes „wissenschaftlich“ bleibt aber, wie es P. Hahn formuliert, trotz ihrer akademischen Strenge immer vorläufig:

„Als wissenschaftlich lässt sich – den Definitionen von Jaspers (1948) und Popper (1975) folgend – eine nur dem Menschen mögliche Denk- und Handlungsweise bezeichnen, die in der prinzipiellen Bereitschaft zur Offenheit und Fähigkeit zur Kritik, zur permanenten gefühlsmäßigen und rationalen Überprüfung, Korrektur und Veränderung des Erkannten besteht und die auch die Festlegung auf das „Erkannte und Bewiesene“ nur im Sinne einer bestimmten Form von Vorläufigkeit akzeptiert.“ (P. Hahn 2000)

Kapitel 2 II. Bestimmungen für Aufbau und Ablauforganisation und Qualitätsmanagement

1. Präambel

Die PSY-Diplome wurden 1989 als postpromotionelle Fort- und Weiterbildungsmöglichkeit für Ärzte aller Fachrichtungen erarbeitet und seither – letztmals 1995 - den Erfordernissen und Erfahrungen angepasst. Im Bestreben sowohl psycho-soziales, wie psycho-somatisches und psychotherapeutisches Gedankengut und Handeln der Ärzteschaft zu vermitteln wurde eine Aufteilung in drei aufeinander aufbauende Diplome vorgenommen, die allerdings nur in ihrer Gesamtheit absolviert zur erforderlichen und gewünschten vollen psychotherapeutischen Kompetenz führen.

Die Weiterbildung umfasst grundsätzlich die Vermittlung von Kenntnissen (Theorie), von Fertigkeiten und die Vermittlung einer ärztlichen Haltung, die den Menschen als bio-psycho-soziale Einheit versteht.

Für FachärztInnen für Psychiatrie wurde - aus der Erkenntnis, dass einzelne der in den drei Psy-Diplom-Lehrgängen zu vermittelnden Inhalte in deren Ausbildung zum Facharzt enthalten sind, - Sonderregelungen für die Gestaltung und Abwicklung der Lehrgänge und die Voraussetzungen zur Diplomverleihung festgelegt. Ziel ist der Erwerb der ÖÄK-Diplome – psychosoziale, psychosomatische und psychotherapeutische Medizin durch Fachärzte für Psychiatrie unter Berücksichtigung der im Rahmen der Facharztausbildung erworbenen Inhalte der psychosozialen, psychosomatischen und psychotherapeutischen Medizin.

Nach Absolvierung der in folgender Aufstellung besonders kenntlich gemachten Inhalte und unter Berücksichtigung der im Ausbildungsbuch bestätigten Inhalte kann FachärztInnen für Psychiatrie sowohl das Diplom für psychotherapeutische wie auch für psychosoziale und psychosomatische Medizin verliehen werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Die ÖÄK-Lehrgänge „Psychosoziale-, Psychosomatische- und Psychotherapeutische Medizin“ sind berufserweiternde **ÖÄK - Diplom- Weiterbildungen**, die in Summe der Diplome „Psychosoziale-, Psychosomatische- und Psychotherapeutische Medizin (Psy 1-2-3) bei erfolgreicher Absolvierung zur vollen psychotherapeutischen Kompetenz führen.

Die ÖÄK und die Landesärztekammern haben lt. §§ 66 und 118 ÄG das Recht und die Pflicht, Aus- Weiter - und Fortbildung den Ärzten anzubieten, also eine Ausbildungs-kompetenz, die auch seitens des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes abgesichert ist.

Ärzte behandeln Patienten daher auf der Rechtsbasis des Ärztegesetzes mit in der Weiterbildung erlernten psychosozialen, psychosomatischen und psychotherapeutischen Methoden.

Dies hat auch der OGH in seinem Urteil 4Ob 125/94 vom 31.1.1995 bestätigt.

Seitens des ASVG hat der Hauptverband der Sozialversicherungsträger am 19.12.2001 die „qualitätsgesicherte Leistung des psychotherapeutischen Medizin“ in der Vereinbarung „Psychotherapie durch Ärzte“ zwischen dem Hauptverband und der Österreichischen Ärztekammer als Bestandteil des Leistungskataloges offiziell anerkannt.

3. Diplomanbieter

Anbieter der Curricula sind jene Einrichtungen, die von der Österreichischen Ärztekammer gemäß der Diplomordnung für die ÖÄK Psy-Diplome anerkannt sind.

4. ÖÄK – Psy-Diplomkommission

Aufgabenbereich der Diplomkommission
(entsprechend der ÖÄK-Diplomordnung 2003 / §13)

Aufgabenbereich:

- a) Die Approbation von Kursen bzw. Einzelveranstaltungen (§ 10 Abs 1)
- b) Die Abgabe einer Stellungnahme bei der Akkreditierung von Kursanbietern (§ 10 Abs 2 und Abs 3), sowie eine Überprüfung von Kursgebühren auf Angemessenheit
- c) die Evaluierung von anerkannten Diplomkursen und die Beratung des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer hinsichtlich eines Widerrufs zur Abhaltung von Kursen für die jeweilige Diplomweiterbildung
- d) die Anerkennung und Anrechnung in- und ausländischer Ausbildungsinhalte über Antrag einzelner Diplomkandidaten
- e) die Prüfung von Ansuchen um Verleihung von Diplomen nach den Übergangsbestimmungen
- f) die Beratung hinsichtlich der Aberkennung von Diplombezeichnungen
- g) die Entgegennahme und Bearbeitung von Anregungen der Kursteilnehmer
- h) die Festlegung des Ausmaßes der Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen für das jeweilige Diplom nach objektiven Kriterien.

Logistisch werden analog zum Prozedere der Facharztanerkennung und der bisherigen Verfahrensweise der Psy- referate und Lehrausschüsse die Landesärztekammern in die Vorarbeit miteinbezogen.

5. Entsendung in die ÖÄK-Psy-Diplomkommission:

Folgende Institutionen entsenden Delegierte in die Diplomkommission; der Vorsitzende wird vom Bildungsausschuss gemäß Diplomordnung bestimmt: Neben dem Vorsitzenden sind folgende Vertreter Mitglieder der Diplomkommission bzw. entsendungsberechtigte Institutionen:

Gremium Anzahl der Vertreter

PPP-Referat:	Referat für Psychosoziale-, Psychosomatische- und Psychotherapeutische Medizin der Österreichischen Ärztekammer	1
ÖGPPM	Österreichische Gesellschaft für Psychosomatische und Psychotherapeutische Medizin	1
ÖGPP	Österreichische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (mit dem Kompetenzbereich von Aus-, Weiter- und Fortbildung)	1
BFG	Bundesfachgruppe Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin	1
PPP-Referate der Landesärztekammern	4 Ländervertreter, davon mindestens 2 Ärztinnen bzw. Ärzte für Allgemeinmedizin, gewählt von den Vertretern der PPP-Referate der Landesärztekammern	4

6. Diplomantrag

Mit den überprüften Nachweisen über alle Weiterbildungsschritte des jeweiligen Psy-Curriculums wird das ÖÄK-Psy-Diplom mittels Formular in der „akademie der ärzte“ eingereicht und von der ÖÄK-Psy-Diplomkommission beurteilt und bei positivem Bescheid von der ÖÄK ausgestellt.

7. Spezialregelung

7.1. Regelung für das Fach Psychiatrie:

Die Inhalte des ÖÄK-Diploms Psychosoziale Medizin (Psy-1) sind in der Facharztausbildung für Psychiatrie enthalten. Die Inhalte des ÖÄK-Diploms Psychosomatische Medizin (Psy-2) und Psychotherapeutische Medizin (Psy-3), die in der Facharztausbildung für Psychiatrie enthalten sind, sind im Curriculum gekennzeichnet.

Für „**Psychiater**“ (*unter diesem Begriff werden im Folgenden Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie, sowie Ausbildungskandidatinnen und Ausbildungskandidaten dieses Fachgebietes verstanden*) wurden - aus der Erkenntnis, dass einzelne der in den 3 Psy-Diplom-Lehrgängen zu vermittelnden Inhalte in deren Ausbildung zum Facharzt enthalten sind - Sonderregelungen für die Gestaltung und Abwicklung der Lehrgänge und die Voraussetzungen zur Diplomverleihung festgelegt. Ziel ist der Erwerb der ÖÄK-Diplome – psychosoziale, psychosomatische und psychotherapeutische Medizin durch Fachärzte für Psychiatrie unter Berücksichtigung der im Rahmen der Facharztausbildung erworbenen Inhalte der psychosozialen, psychosomatischen und psychotherapeutischen Medizin.

7.2. Kontinuität und Kontingenz der Weiterbildung

Im Bereich der Psychosozialen-, Psychosomatischen- und Psychotherapeutischen Medizin ist vom Gesamtkonzept und vor allem im Bereich der Selbsterfahrung mehr als in anderen Aus- und Weiterbildungen Kontinuität und Kontingenz gefordert. Daher soll der Lehrgang nach Möglichkeit zur Gänze in einer Institution absolviert werden.

7.3. Anrechnung einer Ausbildung nach dem Psychotherapiegesetz:

7.3.1. Propädeutikum:

Die Diplomkommission überprüft die Ansuchen von Ärztinnen und Ärzten, die das Propädeutikum nach dem Psychotherapiegesetz abgeschlossen haben. Um die Prüfung der Gleichwertigkeit der Inhalte des psychotherapeutischen Propädeutikums vornehmen zu können, hat der Arzt/ die Ärztin sämtliche im Rahmen des Propädeutikums erworbenen Ausbildungsnachweise vorzulegen. Die Diplomkommission hat anhand dieser Nachweise festzustellen, welche Inhalte des Psy 1 und/oder Psy-2-Diploms zum Erwerb der Diplome noch zu erbringen sind.

7.3.2. Ärzte, die eine Ausbildung gemäß Psychotherapiegesetz (Propädeutikum und Fachspezifikum) absolviert haben erfüllen bei Nachweis :

- einer dreijährigen praktischen ärztlichen Tätigkeit unter psychotherapeutischen Gesichtspunkten und Balint-Gruppenarbeit im Ausmaß von 40 Stunden oder
- einer fünfjährigen praktischen ärztlichen Tätigkeit unter psychotherapeutischen Gesichtspunkten

die Voraussetzungen für das ÖÄK-Diplom – Psychotherapeutische Medizin.

8. Organisation und Kontaktadressen

Nähere Auskünfte zur Organisation der einzelnen Lehrgänge erhalten Sie bei den „Psy-Referaten“ der zuständigen Landesärztekammern Referat für Psychosoziale-, Psychosomatische- und Psychotherapeutische Medizin der Österreichischen Ärztekammer („PPP-Referat“) Weihburggasse 10-12, 1010 WIEN www.aerztekammer.at/PPP/PPP.htm

österreichische akademie der ärzte, Tel: +43 (1) 512 63 83 – 10 , Fax: +43 (1) 512 63 83 - 13
Weihburggasse 2/5, 1010 WIEN www.arztakademie.at
(Einreichung zur gebührenpflichtigen Ausstellung des ÖÄK-Diploms)

In Kraft getreten lt. Beschluss des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer am: 24.11.2004.
Novelle lt. Beschluss des Bildungsausschuss am: 19.09.2007